

Sonnabends, den 19. December, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

51.



Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Worans zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder geschildert werden: Diesen werden, sofern angefordert, diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Dienst, oder Arbeit suchen, oder auch selbiges zu vergeben haben; ferner eine Specification aller in Stettin Copirirten, wie auch ausgetommnenen Branden ic. ic. Zuletzt findet sich die Vier- Brodt und Fleisch Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Schiffen.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termino den 19ten Februarii 1750. alhier eine Quantität alles vergoldeten, mehrtheils 12löchiges Silber, desgleichen eine Quantität Herren von verchiedener Größe, Bothweise verkauft werden; Und können deshalb diejenigen, so davon etwas zu ersehen Lust haben, sich voram Commissions in des Herrn Hof- und Puppen-Rath's Herr Wohnung, am Roßmarkt, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und gegen das mehreste Gedoch der Addiction, jedoch allein gegen gleich baare Bezahlung sich gewärtigen.

Heitlich

Dektrin Moritz Tius, Königl. Preussischen Consistorial-Rathsh., Propositus des Altenkirchischen Synodi, Professoris Theol. Primari, bey dem Academicischen Gymnasio, und Pastoris der Königlichen Marienkirche Kirche, daß Predigt, über Heilern am 12ten Cap. v. 17. von den erschrecklichen Gefahren leidfinniger Seelen, die Seligkeit zu versäumen, auf wiederholtes Verlangen werther Söhner und Freunde dem Druck übergeben. Ist ja bekommen bey dem Regierung-Buddrucker Spiegel, für 1 Gr. 6 Pf.

Schiffer Jacob Hildebrand allhier, ist gefunden sein Schiff, zu kosten groß, an denen Meistbietenden zu verkaufen; Wer Lust und Belieben hierzu frage, kan dasselbe in Augenschein nehmen, und mit dem Verkäufer accordieren.

Auf Veranlassung des Königl. Hofgerichts in Cöslin, soll eine allhier in Stettin verschicktes rothe summetne Chabracque, nebst den Holster-Kappen, sehr rich mit Golde gesickt, und welche noch gut conditioniret, bey dem Herrn Secretario Dalliz per modum Auctionis verkaust werden, wozu, weil in dem ersten Termine sich gar keine Käufer eingefunden, hiemit abermahlten Terminus auf den 4ten Januarii a. f. anberahmt wird: Wer Belieben haben möchte diese Chabracque &c. zu ersteien, wolle sich gemeldeten Tages Nachmittages um 2 Uhr einfinden, und gehöriget, daß dem Meistbietenden gegen Bezahlung solche sofort abgesetzt werde; Sollen vornehere Liebhaber belieben solche vorher in Augenschein nehmen in losen; So ist der Herr Dalliz bereit solche vorzeigen zu lassen.

Es ist der französisch Becker Meister Toussaint willens, sein in der grossen Oder-Strasse allhier belegenes Wohnhaus zu verkaufen. Es steht dasselbe in außen Mauern, ist gänzlich gewölbt, und zur Wohn- und Nahrung sehr beguenst. Vor drei Jahren ist hinten ein gewölktes Backhaus, darüber drey neue Böden bebildigt, gebauet worden; Wer also Lust hat dieses Haus an sich zu erhandeln, kan selbiges beschen, und mit obgedachtem Eigenthum-Herrn Handlung pflegen.

Es wird jedermanniglich befande gemacht, daß die Frau Krieges-Näthlin Örderbecker, ihre Haus in der grossen Wollweber-Strasse, zwischen den Herren Professor Ristwander, und dem Lüdeler Meister Dunk Häntzler inne delegen, zu vermischen oder zu verkaufen willens ist. Es ist dasselbe sehr logabel, und in vollkommenen guten Stande, und stob darinnen sieben Stuben, fünf Kammer, und zwey Küchen. Eben dieselbe will auch eine commode vierstöckige Kutsche, welche in vollkommenen außen Stande, verkaufen; Solle sich nun ein Liebhaber sowohl in dem Hause, als anden den Wagen, finden, kan sich derselbe bey sedachter Frau Krieges-Näthlin melden, und einen billigen Preis zu treffen sind verpflichten.

Es ist des seligen Martin Schröders Witwe gemäßigt, ihrem zwischen der Secretar-Gärbern, und der Witwe Läbberken, inne belegenen Greischer und Gartken zu verkaufen; Wer also Lust hat solchen zu erhandeln, kan sich bey ihr melden, und seinen Both thun.

Es ist dem Gastwirth Herrn Thiel auf der Lestadie, gleich über der Waage, ein grosser eiserner Ofen zum Verlauf abgeschafft worden; Wer Belieben hat, solchen zu kaufen, kan selbiges albo in Ausgensehnen nehmen, und den billigen Preis davon gewähren.

Bey dem Gerichts-Secretario Jeanson sind gute und wohlconditionierte Französische Pflaumen, das viertelhundert oder 20 Pfund zu 22 Cr. wie auch Pfundweise a 1 Cr. zu verkaufen.

Denen Liebhabern frischer Costadien, wird hierzu notificirt, daß bey Herrn Liborius am Hennmarkt, schöne frische um billigen Preis zu bekommen sind.

Es sollen den 22ten huius im Stadt-Gericht hieselbst, verschiedene Meublen und nützliches Hausrat, stich an dem Meistbietenden verkaufet werden; Wer Belieben dazu trägt, kan sich in defagtem Gerichts-Orte Morgen um 9 Uhr einfinden, und darauf bitten, da das Erstandene denn gegen hoare Bezahlung abgesetzt werden solle.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zwar ad instantiam Werner Ernst von Bandemers, in Sachen contra Martin Müddiger von Kleßen, dessen Guth Wendischen Lichow, bereits durch zweymahlige Patente, vom 29ten Octobr. a. p. und gen May a. c. subhaftiert worden, anjero aber, da in dem ersten Termine sich kein Licitaner gefunden, und da dem liegen nur 6000 Äthlr. gehobhen, solches Guth jedoch nach der in Aburft bieber gefügten Taxe auf 11557 Äthlr. 15 Gr. abstimmt worden, das gehachte Guth Wendischen Lichow anberwerts zur Subhaftration gesetzt, und Terminus Licitanus annoth auf den 11ten Januarii a. s. maßfahrt worden; So wird solches durch gegenwärtigen Aussang, wodder bey den vorher Subhaftrations-Patenten geschlossen, nicht allein allhier in Cöslin, sondern auch zu Stolpe und Sölauer öffentlich zu offigen, sondern auch in die Festzelten-Bogen wieder zu bringen, zu jedermanns Notis gehabt, damit diejenigen, so etwa dieses Guth zu erkaufen belieben möchten, in obigen Termine vor dem Königl. Hofgerichte hieselbst erscheinen, auf das Guth gewölklicher massen biehen, und den Kauf zulassen könnten, sub comminatione, daß sonst solles dem Meistbietenden ohnehörbar jugschlagen, und nachmals dagegen keiner weiter gehörst werden soll. Signat. Cöslin den 20ten Novembr. 1750.

Königl. Preuß. Hintersommersches Hofgericht hieselbst
G. B. v. Döllin, Präsident.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll das Hunde-Huße, in der Prinzen-Strasse, nöche am Thor, zur Nahrung sehr gut gelegene wessies, mit Stallung, Kuffarsch und grossen Vorraum verschengt Brauhaus, welches eines früchtigen Wirth reichlich nähren kan, ad instantiam der Hunsoldischen Erben, welche sich auszutheilen segen wollen, und welchen es eben für 1446 Mthlr. 6 Gr. gerichtlich zugeschlossen worden, nach der Tose aber ein weit mehreres werth ist, verkaufet werden, wodurch Termint auf den 31ten Decembre, a. c. 22ten Januaril und 12ten Februaril a. f. angesetzt; Wer demnach Belieben hat, eitwohnes Haus zu kaufen, der kan sich in denen angezeichneten Terminis bey dem Stadt-Gericht melden, sein Geschäft ad Protocollum geben, und der Addiction darauf gewärtigen.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, sollen vrimige Conclus Ampl. Senatus, und ad instantiam der Starbarbischen Service-Casse, des Billerier Bloden in der breiten Straße belegene beyde Häuser, welche nach Abzug der darauf hafenden Onorum, auf 1022 Mthlr. 21 Gr. taxirt worden, verkaufet werden, wodurch Termint auf den 31ten Decembre, a. c. 22ten Januaril und 12ten Februaril a. f. angesetzt; Dies jemals also, welche diese beyde nebenantheiter gelegene Häuser zu kaufen Belieben tragen, könnten sich in diesen Terminis bey dem Stadt-Gerichte melden, ihr Gebot ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß imgleichen Termine selbige dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden sollen.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, sollen ad instantiam Meister Schweders, und der Fleischders Orfis, des Altermanns des Schlädter, Meister Paul Sinellen, an der Ihna bey der Mühle gelegenes Haus, welches deducendis auf 150 Mthlr. estimeret worden, verkaufet werden, wodurch Termint auf den 31ten Decembre, a. c. 22ten Januaril und 12ten Februaril a. f. andauermet; Wer also dieses Haus kaufen Lust bezeugt, der hat sich in obgedachten Terminis bey dem Stadt-Gerichte zu melden, sein Geschäft ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Tercino dem Meistbietenden selbige sofort zugeschlagen werden soll.

Auchdem der Königl. Amts-Müller Meister Peter Haars, in der Maldowischen Möste willens, die Acker-Stücke auf dem Rügenwaldbischen Stadt-Gelde, so er seinem Sohne Blaude in der Erbteilung zu gewissen, als: eine halbe Huße am grossen Wege, und einem Kiel-Stück oder Kamp an der Wipper, bis 9 1/2 Gießel Aufsat, und den Meistbietenden zu verkaufen, und selbiges mit dazem Gelde auszuholzen; Als wird dieses hienict übermäntiglich befunde gemachet, und im derselbige, der dazu Lust und Willen hat, sich bey dem Verkäufer, oder bey dem Königl. Amts-Rath Herrn Braunberg in Duzen halde, oder auch bey dem zweyten Vormund des Kindes, dem Anhendator Caspar Gießel in Bofeng, ohns seit Schlaffe, melden, und nächste Nachricht von ihm eingeschen.

Der Stargard ist ein ganz massives Wohnhaus zu verkaufen, worinnen folgende Zimmer: Eingangszimmer rechten Hand in der ersten Etage sind drei Stuben, wovon zwei tapetiert. In der freyten Etag sind vier Stuben, davon eine tapetiert, die nächste in dem Souterrain, nebst Ställen und Kammern dohey, nebst Keller vom Hofe hinter Hand, und den Gartens aufm Hofe, auf dem Haus-Boden eine abgeschlagene Kammer, und die Haub-Kammer, auf dem Hofe des ganzen Hauses hinter Hand, nebst Ställen und Waschen-Kammer zur rechten über der hintersten Kammer, und ein Boden, und die Holz-Terrasse am Hause. Eingangs zur linken Hand in der ersten Etage, und ein Boden, nebst drei Stuben, wovon zwei tapetiert, nebst drei Kammern. In der zweyten Etage ein Saal, nebst zwei Kammern, die Kürze oben, nach dem Keller im Souterrain, ein verschlossener Boden. Auf dem Hofe der Giebel rechter Hand, nebst Ställen und hinterste Wagen-Kammer. 2.) Der Ackerhof vom Wallthor am Mädlowen-Teich, ist in der Feuer-Societäts-Esse auf 150 Mthlr. als eine halbe Huße affectuert, worauf an Gebäuden ein Haus mit Ziegel gedect eine Scheune von acht Gebind, ein Pferde-Stall, drei Kühh-Ställe, ein Schwein- und Vieh-Stall, ein Stabs-Stall, und aufm Acker-Kamp ein Teich. 3.) Das Garten-Haus an Mädlowischen Hospital, nebst den Gartens, ist in der Feuer-Societäts-Esse auf 150 Mthlr. als eine halbe Huße affectuert, worinnen eine Stube und Kammer unten, der Saal oben, das zuhause im Garten. 4.) Eine ganze Stadt-Huße a. 20, a 19 und ein viertel Scheffel Sommer-Saat, und die zwyc Käfeln bau am Kladowischen Brude, Jahr brad, das jährlich auf denselben nicht mehr als 12 und den viertel Scheffel Aufsat gerechnet werden können. 5.) Der Kamp hinterm Acker-Hofe, und der Bramzowische Kamp a 21 und ein Viertel Scheffel Aufsat. 6.) Ein Käfel am Wittgowischen Gelde, a 3 Scheffel Aufsat, und eine dico im Johannis-Wiele bey Pipers Garten. 8.) Ein grosses Wiese-Terraych an der Zarziger Gränze, und eine Acker-of soll zusammen, oder auch separat verkaufet werden; Wer nun in einen oder andern Stadt-Belieben hat, schet es frey zu besuchen, und tan in Stargard bey dem Herrn Senator Haacken, wie auch bey dem Herrn Notario Engelken nähere Nachricht bekommen, und werden Liebhaber einen billigen Preis finden, weil Einhaber, oder ihrer Eigenthümer es loszuschlagen wollen.

Zu Soldin sollen des seligen Cämmers Herr Meidlinger hinterlassene Immobilitäts, aus freyer Hand verkaufet werden, bestehend: 1.) Das am Marktse gar sehr wohl belegene Wohn-Brau- und Gastwirths-Haus, zum goldenen Hirschen genant, worinam nebst allen gehörigen guten Brau-Geräth, und einer gute taurische Brau-Pfanne und Brandtweins-Öfse, desgleichen ein neuer Brunnen, und gute commode Raths-

Malz-Boden, nebst einer massiven Darre darinnen ist verfestigt worden, berebst mit vollkommenen Stahlungen, Korn- und Hen-Riemsen versehen. 2.) Desgleichen 2 Hufen Landes, mit volliger Winter- und Sommer-Ausstattung, in allen dreyen Feldern direkt aneinander in dem besten Acker liegend. 3.) Drey Scheunen, so im tüchtigsten Stande, und 4.) Ein vor treffliches Ostt- und Küchen-Garten, worinnen ein neu erbauktes Gartenhaus, 2 Etagen hoch, und durchgehends jungen tragbaren Blümen, insglichen 2 Tisch-Tische sindlich; Wer solche zu kaufen wünschet, wolle sich geneigt vor dem Apotheker Herrn Andred zu Arnsvalde melden, und gewiss profitabler Accommodation gewünscht seyn.

Zu Pasewalk ist die Witwe Götzken genommen, ihren vor dem Unclamer Thor belegenen Garten, nebst dorzu gehörigen Graswällen zu veräußern; Wer solchen zu erhandeln intentionirt, kan sich bey Verkäuferin melden und Handlung treffen.

Dem Publico wird hiedurch bestand gemacht, daß ad instantiam des Kaufmanns Golduan, bei Urs- Vener Lakes zu Greiffenbergs Garten, so vor dem Rega-Thor am St. George belegen, an den Meistwerken den verkauft werden soll, und dassjene Gemini auf den zoten Decembr. c. und 8ten Januarii 1751. ansetzet. Es können also diejenigen, welche Gebiete finden auf gedachten Gartens zu diethen, im gemeldeten Termine sich einfinden, ihr Gebot ad Protocollo geben, und des Auschlages gewarnt.

Cämmerei Beggerom zu Greiffenberg ist willens, sein Haus, Acker, Weien, Vieh, Brau- und Mees-Geräth zu verkaufen, das Haus ist eine Braustelle, und noch neu, und hat nur 17 Jahr gestanden, anan zwey Seiten maßig, und an den andern deyden im Fachwerk gemauert, hat 4 Stuben unten, mit glischen Kachel-Oien, nördlichen Schorsteinen, gewölbten Kellern, Camisen, steht an der Ecke der Herren-Straße, nahe am Markt, daran ein langer Flügel, worinnen eine gerame und lichte Küche ist, die aus Kessel, Darre und Feuerherd stehen unterm großen Schorstein, in dem Flügel sind 3 Wohnungen angelegt, davon noch 2. unvollkommen, die 3te aber trägt 2 Jähr. jährliche Miethe, auf dem Hofe scheit in langer Stall, Schweins-Kofen, und das was bey einem silbernen Haufe von Gold seyn soll, mit 2 Silfern. Der Hof ist groß und weit, hat eine gute Aufzath in die Schuh-Grasse, hinterm Hofe ist ein Garten mit schönen tragbaren Ostt-Bäumen: Daferner auch jemand alles nicht mit eins an sich nehmen wolle, noch könnte, will er den Acker auch vol' Geld austhan. Wer ein Gehalt träget solches an sich zu handeln, kan sich bey vorgemelten Cämmerei Beggerom dafelsbst melden, das Haus und Neben-Zimmer besehn, die Specification des Ackers abfordern, und sodann Handlung darüber pflegen; Welches dem Publico ha durch notificiert wird.

Rückdem der Lieutenant Alt-Würkendorfschen Regiments Herr Erhard, zu Colberg mit Tobe abgegangen, und dann dessen nachgebildene Effecten und Mobilien ad instantiam Creditorum, mit Bewilligung des Deacons annoch lebenden Frau Mutter, und Herren Stief-Vaters, des Doctoris Medicinæ Stedings in Berlin, per modum auctionis in Gelde gemachet, und von dem konstituirten Mandatario Herrn Notario Meyer dafelsbst öffentlich verkaunt werden sollen, auch Terminus darin auf den zxx Januarii a. t. hie durch angezeigt wird: So hat man solches dem Publico hiedurch notificieren wollen, damit nicht nur die etwaigen Lieghaber zu denen nachgelassen Sachen, als: 1.) Eine Berliner silberne Taschen-Uhr, und ein Paar silberne Hand-Knöpfe mit grünen Steinen. 2.) Allerhand Kleidung, worunter in Specie ein weißer Roquelaure, gestreift baumwollner Schals-Möck, ein roth und weiß wollner Damasken-Casquin, ein neuer Wondrung-Doch, mit silberner Tresse und Cordon. 3.) Leinen-Zeug, in spele 7 Stück keine Öder-Hemden, mit und ohne Mancherzie, ein Stück grün, und weiß gestreift Schlesisch Leinen von 23 Ellen, und ein Jagdwerts Lüftschut, nebst 6 Servieren u. s. 4.) An Utensilien, als ein Öder-Bette, ein Unter-Bette, zwei Pfühle, und ein Kopf-Küsten u. s. st. gemeldeten Tages Nachmittags um 9 Uhr, in obnenbaren Hn. Notarii Meyers Wohnhouse, am Ecke der Boursen-Grasse, beliebt einzufinden, baar-Geld mitredingen, und durch das mehrters Gebot, die erstandene Sachen an sich bringen können; Sondern auch, im Fall noch ein oder anderer Creditor vorhanden wäre, so sich bis dato noch nicht gemeldet, desfelbe in dem prächtigen Lessino sich gehörig einzufinden, seine Forderung versteilen, dandoch Bezahlung gewährtigen möge, sub comminatione, daß hiernächst niemand weiter gehört, sondern nach geschahener Erfriedigung derer denominirten Creditorum, das etwaige Reitidum an obgedachten Erdenehmer, Herrn Doctori Steding in Berlin, forderungsamt eingefandt werden soll.

3. Sachen so innerhalb Stettin verkauft worden.

Da der Herr Hof-Prediger von Perard, sein in der Lubk-Strasse, zwischen den Herrn Commercen-Math. Krebsmeier, und des Brantweinbrenners Rossoff Wohnungen inne belegene ehemalige Alsemersches Haus, welches demselben sowohl vom ößlichen Stadt-Gericht adjudicet, als auch von der Königl. Regierung entschadlich zugeschlagen worden, hinzuüberum an den Hu. Secretarium Bartels für 510 Thlr. verkaufst haben, und darüber die Vor- und Ablassung bey so laßamen Stadt-Gericht in dem Richter-Geist nach Orelli, drey Könige dem Herrn Käufer verfüget werden soll; So hat man solches hiedurch, bat Ordonna gemäß, bekannt machen wollen.

4. Sachen

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Pastewalck hat der Bürger und Kaufmann Herr Seger, seine vor dem Mühlen-Thor belegte Wiese an Herrn Administrator Vahe für 90 Rikthe gerlichlich verlaufen; So dem Publico hiermit notificirt wird.

Eg verkaufet der Tucker und Alkermann der Tucker, Gilde zu Wollin, Martin Appelhaagen, sein auf der Amts-Wiese vor Wollin, zwischen dem Tucker-Voßknecht Hans Rosgen, und dem Tucker Michael Rückel, stehendes Wohnhaus, an den Tucker Michael Wuhrow; Welches Königl. allernädigster Bes-ordnung hiedurch bekladet gemacht wird.

Zu Wollin verkaufet der Herr Postor und Senior Johann Gottfried Titel in Prisbertow, sein Haus, in der Ober-Duerstrasse, absque pertinenz ist, an den Bürger und Amts-Meister Paul Ladevois, des Ge-werks der Böttcher, erb und eigentümlich. Terminus zur gerlichlichen Verablassung wird auf den 1ten Febr. a. f. festgesetzt; Welches nach Königl. Verordnung hiermit zur Notis gebracht wird.

Inhalts Contract vom 27en und 31ten Octbr. c. haben die Frau von Mangor auf Triglaff, und dero Enkel, Herr Regierung-Referend. von Mangor, an den Garrison-Prediger Herrn Müller erblid ver-kaufet, ein Drittes Part in dem wüsten Gatz-Löthen No. 22, bey Colberg; Welches hiedurch befandt ge-macht wird, und soll die Verlassung mit nächstem gefsehen.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Eg ist bey Monsieur Guirard, in der Frauen-Strasse, eine ganze Etage, darinnen sehr bequeme Wohn-Zimmer ic. befindlich, zu vermiethen; Wenn also solche gute Gelegenheit beliebig ist, kan sich bey dem obgedachten Eigenthums-Herrn melden, und mit ihm deshalb einen Accord treffen.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachtetem.

Der Amtmann Müller zu Neschel, ist willens, gedachtes Guth' gegen Marien 1751. zu verpachten, und einen Deernalter anzunehmen; Es kan also ein jeder sich bey ihm melden, und Handlung pflegen. Die Winter-Saat ist gut bestellte, und das nächste Sommer-Korn wird im Scheffel geliefert.

Da in dem der Stadt Garb ingehoben Eigenthums Dorf Gåsow, das Ackerwerk daselbst auf Tris-natistik 1751. Pachtlos ist, und zu dessen fernverwitzigen Verpachtung der 13te Decembre. a. c. 9te und 10te Januar. 1751. pro-Terminus Licetiorum angesetzt sind; Als wird solches dem Publico hiermit be-funde gemacht, und können diejenigen, welche gesonden sind dieses Ackerwerk zu erwachsen, sich in be-meldeten Termintis zu Garb auf dem Rabchapse Morgens um 9 Uhr gesellen, ihr Gebot ad Protocollum geben, und gewärtigen; dass im leßtern Terminti mit dem Meißtbleibenden, und welcher die annehmlichsten Conditioines offerieren wird, bis auf erfolgter Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Approbation ge-schlossen werden solle.

Als nach Königl. allernädigster Verordnung, der Dannm-Zoll im Gelber-Thor zu Colberg, ander-weitig auf 6 Jahr licitit werden soll; Sovielt solches jedermäntlich hiedurch bekladet gemacht, und können sich diejenigen, welche dazu Belieben tragen, in Terminis den 22en Decembre. a. c. und 1ten Ja-nuar künftigen Jahres Vormittags zu Rathhouse melden, und ihren Vorh ad Protocollum abgeben.

Als die Kurtoarysche Cammeriere-Wiesen, die grosse Eichhorst, und kleine Greyheit genannt, anders-weit auf ein oder mehrere Jahre pachtweise ausgethan werden sollen, und zu dem Ende-Termin Licetiorum, auf den 4ten und 20en Januar; auch 22en Februar a. f. angesetzt worden; So wird solches hiedurch bekladet gemacht, und können also diejenigen, welche solche Wiesen in Pacht zu nehmen willens, sich sobann zu Rathhouse melden, darum lichtigen, und gewärtigen, dass dem Meißtbleibenden bemeldete Wiesen bis zu eingeholtter Approbation in Hände pachttagen und überlassen werden sollen.

Nachdem die Pacht-Jahre des Preußischen Staats-Vorwerks Brederlow, so von aller Contributor-Beförder, mit dem dazu gelegzenen Ziegel-Ofen, auf Trinitatis künftigen Jahres zu Ende gehen; so wird solches hiermit in jedermann Notis gebracht, und zu anderweitiger Verpachtung der 13te Januar, und 20te Marzii a. f. pro-Terminus Licetiorum angesetzt, in welchen sich diejenigen, so dieses Vorwerk cum-pertinentia Lust und Belieben haben zu pachten, sich zu Rathhouse melden, daranft biehen, und gewärtigen, dass solches plus Licetiorum zugeschlagen werden solle. Die Aufschläge können denen Elsäbävern, nebst denen übrigen Conditioines zu Rathhouse vorgezeigt werden.

Eg will der Herr Stallmeister von Gräben, sein Vorwerk bey Falckenberg, im Preußischen Kreise, bey Bernstein belegen, kommenden Marien 1751. verpachten, wobei 8 Winzpel Winter-Aussaat in jen-ven Felde sind, und eine a parte Schäferey kan gehalten werden. Die übrigen Umstände und Regalia so dabeigestellt werden sollen, so man sie der Herrschaft in Falckenberg erfahren, und contrahiren. Eg muss aber der Pächter, weil das Vieh gestorben ist, eigenes Inventarium halten.

7. Sachen

7. Sachen so innerhalb Stettin verloren worden.

Es ist etwa vor 3 Wochen in Passevald in einem gewissen Hause eine Schluftkosten Schnupftabak-Dose, welche mit Silber intwendig, und 2 Deckel, darauf war die Devise auf den Deckel gestochen, der Engel Raphael und Tobias, auf dem andern Deckel Jacob, wie er mit den Engel ringt, verloren gegangen, da man dann gedacht, dass sich selbige Dose wieder aufzehben, und es doch nicht geschehen, so hat sie vermutlichlich sich verloren; Solche nun einen oder den andern die obbenen Dose zu Händen foms aus, so bittet man den Herrn Controleur Gouvernemēt davon Nachricht zu geben, welcher alßdenn einen guten Recompens geben wird.

8. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Eine grüne Gros de Tourne Volante, mit rothen Schleifen. Ein fünfkammiger Troumen-Rock, mit weiß und rothen Streifen. Eine wisse Cannefassene Contuise sind abhanden kommen; Woferne nur diese Stücke jemanden zu Händen kommen, so wird gebeten, es bey Herrn Pfleßern in Stargard zu melden; Es wird ein Ducaten zum Recompens versprochen, denn es sind diese Sachen in Stargard den 2ten December gestohlen worden.

9. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es ist der dritte Termin in des Kienerts Credit-Sache auf den 1sten December. c. publicis et, aus erheblichen Ursachen bis auf den 22ten Decembr. c. Vormittags um 9 Uhr protosiget worden; Welches allen denenjenigen zur Nachricht dienet, die in dem Kienertschen Credit-Wesen zu liquidiren haben.

10. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Amtmann Herkels, alle Creditoren, oder wer sonst Ansprache an dem im Dewigischen Crepte in Dinkler-Bommern belegenen Gute Braunsberg, welches er von dem von Schlieben gelauert, haben möchten, besaße der zu Stettin, Colberg und Darß auffsigirte Proclamatuum citirt worden, und ist darin zu Abtheilung gesetzter Forderungen und Anprache terminus peremptorius auf den 22ten Febr. a. f. angesetzt; mit der Commision, dass die Andtschreibens, die von dem Gute Beaunbers abgewiesen, und in Anschlung derselben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatur Stettin den 4ten Decemb. 1750.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Nachdem über des verstorbenen Pastor Spiegelbergs zu Begeyer Vermögen, ein Concurre großfueh, der Regierungs-Advocat Engelke zum Contradicore verordnet, und per Sancient. sub hodierno veranlaßet, das sämliche Creditores editaliter citirt werden sollen, dieses auch gelesen, wie die hieselfeld und im Anclam und Demmin auffsigte Edital-Parente des mehreren besagen. So wird hierdurch sämtlichen Creditoren, die an dieles Vermögen eine Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch belant gemacht, dass terminus pro Justificatione ihrer Forderungen auf den 18ten Decemb. vor unsrer Regierung anbedrahmet sei, in welchen sie mit dem Contradicore und Neben-Creditore ad Protocollo ad versachen, und ihr Vorrechts-Recht mit Bestande zu bedrucken haben, wiedergewalts mit Ablauf des Termici Acta für geschlossen angenommen, und bliebigen Creditores, die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen präclibit, werden sollen. Signatur Stettin den 2. Octobre. 1750. Königl. Preuss. Pomm. und Camminische Regierung.

Dem Publico wird hierdurch belant gemacht, dass ad instantiam George Fieldrich Knorrs auf Radab, alle und jede, welche an dem von ihm, vor dem Rittmeister von Drisch, und desselben Ehegenossen, erlaukten Anteile Guchs in Radab, im Sternbergschen Crepte belegen, eine Anforderung haben mödten, per Publica Proclama verestellt vor die Neumärkische Regierung citirt worden, dass sie a dato des 30ten Octobre. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novembris. a. c. dall 22ten Decemb. a. c. und sonderlich den 22ten Januarii 1751, aber coram Commissarii ihrer Forderungen gehörend justificiren, wiedergewalts geweitigen sollen, das ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Güstlin den 10ten Octobre. 1750. Königl. Preuss. Neue Regierung. Gantley hieselfeld.

Es wird hierdurch belant gemacht: dass ad instantiam der verlustreichen Oberstelle uenturant von Walbow auf Adamsdorf, alle und jede, welche eine Forderung an dem von ihr von denen von Steinwohr verkauften Gute Klein-Lazkow, bey Berlinen im Goldschen Crepte belegen, haben, per Edicte vor die Neumärkische Regierung citirt werden: dass sie a dato des 30ten Octobre. a. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novembris. a. c. den 22ten Decemb. a. c. und sonderlich über den

den 22ten Januarii 1751. eisam Commissario Liquidat. ihre Forderungen gehörigend justificieren; über das
erfolge Abwesung gewährigten sollen. Edictum den 19ten Octobr. 1750.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierungs-Coungen hieselbst.

Von Gottes Gnaden W^r Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
K^om. Reichs Erb-Cammerer und Kurfürst ic. ic. Entbieten allen und jedem Creditoribus, so an des ver-
storbenen Prälat von Laurens Güther, oder dessen Vermögen, einigen Ans und Aufsucht vermeinen zu ha-
ben, Unsern Gruss, und fügen denselben hebdurch zu wissen, was massen der Hofgerichts-Advocatus Tyber
Ius, als in des verstorbenen Prälat von Laurens Creditwesen bestellter Communi Mandatarius, Vermitt-
lung ad Acta gegebenen, und in Abschrift hecby angehesceten Supplicati, eine geführende Vorladung ad li-
quidandum allerunterthänigst gebehen. Wenn Wir nur solchen Suchen statt gegeben; Als citizen und
laden Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatio, wovon eines alhier in Edslin, das andere in
Colberg, und das dritte zu Stolp angeklagten werden soll, peremto, daß ihr a dato innerhalb 9 Wo-
chen, woron 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Term in zu rechnen, eure Forder-
ungen, wie Ihr diezelben mit untabehaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificire
vermöget, ad Acta anteigezt, auch alsdenn den 2ten Januarii des 1751. Jahres vor Unserm Hofgerichte
hieselbst unanfechtbar, obet per Mandato, welche ihc aber bei Zeiten anzunehmen, und denselben mit
genugsame Instrukcion und gebörigter Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu versetzen habe, euch gestel-
let, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Original produciret, eurer Forderungen halber
mit dem Communi Mandatario, auch Neden Creditore ad Protocollo versahet, gütliche Handlung pfleg-
et, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung, und locum in abufassender Liquidations- und Priori-
tar-Urteil gewarret, mit Ablauf des Termi aper sollem Acta für beschlossen geschehet, und diejenigen, so
ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages
sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebündig justificret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen
abgewiesen, und ihnen ein eniges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also diezelben zu achten.
Sig. Edslin den 19ten Octobr. 1750. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden W^r Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cammerer und Kurfürst ic. ic. Entbieten allen und jedem Creditoribus, so an den Güthern
Kersten, Krühn, Krudenbeck und Sandelin, eine Hofprade, ex quoconque capite sie auch nur sei thine,
zu haben vermeinen. Unsern Gruss, und fügen auch hiemit zu wissen, was massen des Christlieutenant Valo
Kaspar Friederich, Freyheit von der Sols, und dessen Besitz, vermittelst eines alhier übergehenen, und
in copie. Abschrift hiebey gegebenen Supplicati, und dessen Beplazien allhie angezeigt, wie das, nachdem
sie von ihrem respectiv Vater, und Schwager Vater, dem Ern^t Christoph Reichs-Grafen von Manteuffel,
Königl. Polnischen, und Chur-Sachsenischen Cabinet- und Frau-Ministre, obhemelte Güter, laut
Contract sub s. 4. für 40000 Thalr aeraufsetzt, und in dem s. 5. desselben Supplicati worden, das alle und jede
Creditores ediculare erriet werden sollten, sie dieses zu ihrer Sicherheit nothig fanden, mit allerunterthän-
igst-gebotüchster Bitte, daß Wir davor gewöhnliche Editales an euch zu ertheilen allernächst geruhet
machten. Wenn Wir nun diesen Suchen statt gegeben; So eritten und loben Wir euch hiemit samt und
sonders, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, novon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den
dritten Term in, peremto, zu rechnen, eure Forderungen oder Anprade, so wie ihr diezelbe mit untabeha-
fassen Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiret, können vermeinet, ad Acta anteigezt, auch
den 2ten Februarie des 1751. ten Jahres, vor Unserm Hofgerichte hieselbst, auch zum Verder unanfech-
tbar gestellet, bei Zeiten einen Advocatus anzuhint, und denselben mit genugsame Instrukcion und gebö-
riger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe versetzen, in Termino die Documenta in Originali produciret, das-
her mit Supplicati ad Protocollo versahet, gütliche Handlung pfleget, und in Entstehung der Güte,
rechtliche Erklärung gewarret, mit Ablauf des Termi aper sollem Acta vor beschlossen angenommen, und
diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, die benannten Tages nicht erich-
nen, praudulich, und in Ansehung dieser Güther, und derselben Verlauf, mit ihren Forderungen und Gu-
rechtsamen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein eniges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun
dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclamat hieselbst in Edslin, das
andere in Colberg, und das dritte in Grelin offstaaret, auch nicht allein denen Stettinischen Intelligenz-
Bogen interset, sondern auch solches in den Dresden^schen und Preussischen Zeitungen besorget werden. Sig-
natum Edslin den 18ten Novembr. 1750. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden W^r Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Ihnen allen und jedem Creditoribus des Kreis-Stadt Nachts
re, wie auch denen sie sonstigen darunter gelegen, hiemit zu wissen, was massen seligen Landvogt Lewon Wit-
we, vermittelst anliegenden coprylichen Libello sub A. angezeigt, wie sellige von gedacktem Kreis-
Rath, Inhalt bengesetzten Land-Contrakt sub B. nachstehende Grund-Stücke erb- und eigenthümlich
für 1750. Althir, an sich getauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen Thor belegene Stadt- und Gartens-
ten und Hopsen-Stangen. 2.) Ditt daran liegenden Garten, in denen Gränen und Magen, wie er diese
Städte

Städte ererbet und ersauget, 3.) beschikt denen in dem Gartens-Hause sâchandenren Tapeten, und Mörbigen Mobilien, ferner 4.) dessen drei halbe Hufen vor dem Neuenhöf, davon zwey in einer Hâfe, und im Catastro No. 34. c. 35. auch zwischen Peter Moldenhauers und Braunswigern Hufen, die dritte aber im Catastro No. 39. zwischen Cämmerre Mollen Erben, und den Schwedischen Stift belegen seyn, und 5.) zwey halbe Stücke, so von seinem seligen Groß-Vater Peter Räckel herstammen, und vor dem Wahlens Tzor, über dem Jamundischen hohen Grand Gelbworts, der Martin Posten, und Stadtwerks bey selten von dem seligen Advocat Böckeln im Besitz habenden 2 Stücken belegen. Mit allerdemuthigster Bitte, daß wir solcherhalb Edicatos in erkheben, allernächst gernhien möchten. Wenn wir nun solchen Güthen statt gegeben; Goldemachat citemen und laden wir alle diejenigen Creditoren, so an obsoletis stetis Grund-Stücke, ein dingliches Recht, oder ex Capite pretomitis, oder ex quoconque alio capite eine Ansprache zu haben vermeinen, hemit und Kraft dieser Proclamatis, wovon eines althier zu Eßlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiert werden soll, peremtorie, daß ist a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu reden, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untertheilten Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu vertheidigen vermitte, ad Aet. anzigeit, auch den zehn Martii vor Unserm Hof-Gericht allhier auch gestellt, die Documenta zu Justificatione eurer Forderungen in Originalis producere, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Errichtung gewertet, mit Ablauf des Termins aber, sollen Aet. für beschlossen gescheit, und diejenigen, so ihre Forderung ad Aet. nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörend iustificiter, nicht weiter gehabt, von denen zwuhren Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eßlin den zoten November. 1750.

(L.S.) S. V. v. Sonis, Hofgerichts-Präsident.
Wie Bürgermeister, Richter und Nach der Stadt Ueckerlande, anbetheilten allen und jedem Creditoren, so an des Bürger und Nadler Daniel Lohk wi Vermögen hiefschafft, eingen Anspruch vermeinen zu haben, anseren Geusen, und sagen denselben hiedurch zu wissen, was wassen noch in obgedachten Bürger und Nadler Daniel Lohk wi Vermögen entstandenen Conturs, das hiflige Stadt Gericht eure gebündige Notlokution ad liquidandum beghört hat. Wann wir nun solchen Gewissheit gegenob: Als citem und laden wir euch hemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier das andere zu Alzland, und das dritte zu Stettin angeschlagen, peremtorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drei für den ersten, drei für den andern, und drei für den dritten Termin zu reden, eure Forderung, wie ihr dieselbe mit untertheilten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheidigen vermeinet, ad Aet. anzigeit, auch den 12ten Januarii a. s. vor unsrer Königl. Stadt Gericht, seye um 8 Uhr nach gestellt, die Documenta zu Justificatione eurer Forderung in Originalis producere, eurer Forderung halben mit dem Debitor ad Protocolum versahret, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Errichtung gewertet, und Locum in abzufassens den Priorität-Nachel gewartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Aet. für beschlossen gescheit, und diejenigen so ihre Forderung ad Aet. nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörend iustificiter, nicht weiter gehabt, von dem Berge mögter abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu achten.

Die Erben des verstorbenen Möllers Christoph Agen, verlaufen ihre in dem Wollinschen Amts-Dorf Wettker, erbliche Wind-Mühle, an den Müller Thymotheus Schlächter; Welches Königl. Befordnung so mäßiglich befandt genachet wird. Zugleich aber werden diejenigen, welche entweder wider den Verlauf etwas einzuprednen, oder an den benannten Erben eine Ansprache haben, hiedurch erinnert, in Termine den zoten Decembrie, a. o. sich bey dem Königl. Amt zu Wolin zu melden, solche ihre Forderung zu iustificieren, und zu genehmigen, das nach solidem Termino seliner damit werde gehabt werden.

Der neuen Stadt-Gerichtsamt in Dreslow ist das dossige Bürger und Amts-Schusters Meister Michael Binger, in der Bucker-Strasse alda, zwischen Stolpers und Drackens Häusern inne belegenes Haus, so ein halb Ecke, nebst Hofraum, Stallung, und bahlauer befindlichen Garten, Schulden halber, ad instantiam Mons. Philipp Boquers, mit der gerichtlichen Taxe von 222 Mhl. 7 Gr. und den daran geschehenen Gebots der 243 Mhl. noch ein für allemahl öffentlich sublastisch, und Termannis peremtorius Adjudicacionis auf den 12ten Januarii 1751. unterzunahmet worden, an welchen demn sowohl der gesuchte Meister Michael Binger et uxoris, als auch alle und jede Creditores ad liquidandum et verificandum prezenz, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perempti silentio citatet werden.

Der Häcker Rolof in Stargard, hat in anno 1747. von dem Bürger und Mauter in Pyritz, Johannis Wilhelm Kory, ein haus in Stargard in der Schusterstrasse, zwischen den Kaufmann und Brauer Hn. Durwarten, und den Brauer Hn. Wedephul sen. inne belegen, gekauft. Da nun der lezte Termin zu Bezahlung des Kauf-Preis zu Weihnachten ist: So werden alle diejenigen, so an diesem Hause Ansprache, oder Ansforderung haben, hiedurch erinnert, sich bei den Käufers, oder beim Stadt-Gericht zu Stargard zu melden, weil der Rest des Kauf-Preis den 1ten Februarie 1751. auszuzahlen, nach Verfliessung der Zeit aber niemand weiter gehabt werden soll, noch ihm was zugestanden werden wird.

Mogst.

Magistratus in Greiffenberg macht dem Publico betont, das ad instantiam der Gran Bürgermeis-
tern Reveling, und verfaßledener andern des Hörer Joachim Rieben sen. Creditorum, dessen sämtliche öffent-
liche Immobillia, als: 1.) Das in der Rega-Streße, zwischen Meister La Place, und Schmiede Jähnchen,
jun. belegenes Wohnhaus, cum pertinentia, 12 Achtl. etiam; 2.) Ein vor dem Rega-Thor bey dem
Büttcher Wangelin belegene Schuine, a 17 Achtl. 12 Gr. 3.) Einige Stück Acker, als i Stück vor dem
Rega-Thor über den Garten, bey des Baumann Bungen Acker belegen, 12 Achtl. 1 Stück zw. der Heyde,
bey des Maire Leßien Acker, 20 Achtl., 1 Stück am Camminischen Holz, bey Herrn Cammerer Biegges-
riven Acker, 6 Achtl. 15 Gr. 1 Stück in der Vorwerkstiege, bey der Gran Cammerer Kohnen Acker belegen,
22 Achtl. 8 Gr. 1 Stück vom Goldemans Wege, bei an das Mohr beym Kürden Acker, 22 Achtl. 1 Stück zwis-
chen den Wohnen des Meister Allmers Acker belegen, 9 Achtl. In Termino den 22ten Januarii. 1751,
plus leisanti verlaufen werden sollen, innerhalb solcher Zeit, und in dicto Termino werden gleichzeitig pro-
pter insufficientem bonorum sämtlichen gedachten Meier Creditorum ad liquidandum et deducendum Jura
prioritatis hieblich ciuret, damit die Sache sobtan völlig abgewartet werden könne.

Der Kaufmann Wobnau überliest dem Publico, wie er von Meister Joachim Alven sen. des Ges-
werks des Schlosses in Greiffenbergs, eine Schuine vor dem Rega-Thore, im mittelsten Gange, zwischen
Weltler Lehmann, und Michael Zirndorf inne belegen, verkaufte für 35 Gr. Wer also wider diesen Ver-
kauf etwas gegebeuetes zu sagen, oder etwas an die Schuine zu fordern, kan sich hauern 8 Tagen bey
C. E. Magistrat melden, oder der Präclusion gerichtet, weil Käufer den 28ten Decembr. a. c. das
Kauf-Premium bezahlet, und nachher keinen dieferhalb reparatione seyn will noch kan.

Zu Berlin verlaufen seligen Meisters Friderici Erden, besonders Herr Cammerar Küsel, Man-
datorius Nomine Herren Joh. Gabriele Friderici, insgleichen Herr Notarius Hackbarth, mit Einwilligung sels-
ter Frauen, ihre auf dem Berlinischen Gelde belegene halbe Huze Land, an den Bürger Frideric Heck;
Wer darüber etwas einzuwenden, oder an dem Lande zu fordern, wolle sich in Termino den 27ten De-
cembr. zu Rathause melden, im währenden der Präclusion gewartet.

Der Herr Landrat von der Schulenburg, Greiffenbagens Creyces, hat sein in Greiffenbagen in
der Baus-Streße belegenes Wohnhaus, nebst dienten dazu gehörigen 2 Morgen Huus-Wiesen, imgleichen ei-
ne Huze Landes cum pertinentia, an den dagesen Bürger Herrn Elias Nitzen, um und für 1015 Achtl. ver-
kaufte. Da nun das Kauf-Premium völlig ausgezahlert werden soll: Als wird dieser Kauf und Verlauf bies-
t durch notificirt, und Termius Citationis Creditorum auf den 4ten Januarii 1751. präfigirat, in wels-
chem alle diejenigen, welche hierüber etwas einzuwenden, und an dem verkaufsten Huuse oder Huze Lande
des ex quo vis capite eine Anforderung zu haben vermeinen, sub pena præclusi ciuret, ermordeten Tages
sich auf dem Mahlhouse in Greiffenbagen zu treuen.

II. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

In der Stadt Schlawe fahlen annoch folgende Handwerker, als: 1.) ein Seiler, 2.) ein Tuchmacher,
3.) ein Kananziebler, 4.) ein guter Drescher, 5.) ein Zimmermann, 6.) ein Maurer, 7.) ein Kürschner,
und 8.) ein Handschuhmacher. Da nun daselben Arbeit beständig dafelbst gesucht wird, mithin ein jeder
derfelber bey außwendenden Fleiß sein rechtliches Brod haben kan; So wird solches vorbenannten Pro-
fessionenkarde gehörig bestand gemacht, und solan denselben nicht allein die in §. 81. allers
gründlichsten Edictis accordirte Beschafta niederfahren, sondern auch einen jeden zu dessen Erstaunen alle
gültische Handlung geschehen.

12. Bediente so Herrschaften verlangen.

Ein Bedienter, der jago Herrenlos ist, offret hant seine Dienste, sich in einem Wirthschaftss-
chreiber getrauchen zu lassen. Wohl also jemand von Herrschaften einen vergleichlichen Menschen gebrau-
chet, und selbiges erfordert, so wird derfelbigen zur dienstlichen Nachricht gesetzt, daß sie sich dieferhalben
bey dem Herrn Notario Schuler zu treulich belieben wollen von welchem der Nahme des Bedienten, auch
die Conditiones, unter welchen dieser Dienste nehmen will, vernommen werden können. So viel kan zu vor-
läufiger Wirscherung seyn, daß dieser Mensch viele Jahre bey Herrschaften gewesen, und gute Zeugnisse
produzieren könne.

13. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es hat die Alte so zu Schuram, im Stolstofen Creyce, nahe an Lauenburg, ein Capital von 152 Msc.
auch etliche Gr. zinsbar auszuhän; Wer nun nach Massgebung der allerhöchsten und ältesten Abf. und
regulären Verordnungen die erforderde Sicherheit mit Eintragung ins Land-Buch, und Consentirung des
hochwürdigen General. OÖLischen Consistorii präfieren kan und will, derselbe kan sich beliebig bey dem Pa-
kore zu Schuram dieferhalb melden.

Zweihundert Reichsthaler Kirchen-Gelder sind bereits durch die Intendanten-Blätter, wie aus No. 42. und 43. erheblich, zur Auliefe eröffnet worden; Da sich aber keiner dazu ausgesetzt, so werden diese 200 Thlr. blemt nochmals zur Auliefe angekündigt, und wer den diesjenigen, so dieselben zu stellte verlangen, und alle Sicherheit zu versetzen gebeten, sich deshalb bis zu Dr. Patrono, als Magistratus Alcalamens, allenfalls auch bey dem Prediger zu Darscho melden.

Hundert und fünfzig Kinder-Gelder sind zinsbar auszutheuen; Wer Deliberat hat gegen sicher Hypothek solche zu nehmen, kan sich beziehen zu Dr. Cörrin bey dem Uthmader Wilhelm Rittern zu melden.

Ob y d. Kreuen zu Colzo, Wollinischen Synod, sind 100 Thlr. welche zinsbar auszutheuen werden sollen; Wer dieselben benötigt, und nach dem Königl. Reglemente gehörige Sicherheit, auch Consensum eines hochwürdigen Consistorii verschaffen kan, wolle sich bey denselben ned. stand melden.

Bey dem Jagstorfelschen Collegio sind 300 Thlr. Capital vorräthig, welche in ganzen, auch halben Provisoren gedachten Collegii dieserhalb melden.

14. Avertissements.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Margræf zu Brandenburg, des Hess. Mdm. Reichs-Eck-Sämtwer und Churfürst v. c. Bürgl. Marias Mechlen hiemit zu wissen, welcherthalb Christoph Stiel, Zimmer-Geistl., bey Unserm Hofgericht hieselbst flagend angebracht, wie er sich mit dir vor ohngefähr 20 Jahren verschuldet, daß in ein sehr unsartige und sottlose Thügattin an die gehobt, indem du dich nicht allein dem Brunde dergestalt erhebst, daß du alle seine Sachen, da er auf dem Lande gearbeitet, durchgebrachtest, sondern auch zu siehlein angefangen, und solches so hoch getrieben, daß du allher aus der Stadt gebracht worden, und nunmehr eisf Jahre verlossen, du dich aber zu ihm nicht wieder eins gefunden, und er nicht länger ohne Frau bleibden konte, mithin allerunterthänigst gebeten, dich per Edictales citare, und soche allhier, zu Stolpe und Rummelsburg offizieren zu lassen. Wenn Wir nun dem Patito, da Supplicante ephlich erhardt, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, befreit het; So citare und laden Wir dich krafft gegenwärtiger Edictal-Citation, welche allhier zu Stolpe und Rummelsburg offiziert werden soll, hiermit peremptorie und erkläßlich, in Termino den roten Martii a. f. wovon vier Wochen für den ersten, vier Wochen für den andern, und vier Wochen für den dritten Termint gerichtet werden, vor Unserm Hofgericht hieselbst persönlich und unanständlich zu erscheinen, und deines Verwaltens wegen Riede und Antwoort zu geben, des Endes bey Zeiten einen Advocate anzunehmen, denselbigen mit geldiger Wollmacht zu versehen, und ihm alle deine etwaige Einwendungen und deren Beweis an die Hand zu rebandamit die Sachen sofort pründlich instruirt, und definitive rechtlich entschieden werden könne, Wormscc. Signatur Eöllin den 4ten Decembr. 1750.

(L.S.)

G. B. von Bonin, President.

Als der Oberstleutnant Gottlieb Christian von Kleist, allerunterthänigst vorgestellt, welcher gewalt er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Zastrow, das Gut Nebel mit allen Pertinenzien, als ein Allodium, nichts davon ausgenommen, erlaubt, nachher aber erfahren, daß unter andern das sogenannte kleine Gut von Nebel, ein Marktaulfschre, und das sogenannte Schenken-Gut, ein Kroddow des Lehn-Guts sey, mitin gedacht von Kleist von demn Lehn-Dragern Anspruch besorgen müßte, mit Witte, alle klezigen, so an dem Gute Nebel, und dessen Pertinentien, und an dem sogenannten Leisten und Schenken-Gut, auch bey diesem befriedlicher Polze, ein Jus Agnationis seu pretiales zu haben, und der geforderten Allodium zu contradicere berechtigt zu seyn vermeinen, edicauer gewöhnlicher massen zu citare, und wir der Supplicante Petrus defteret, zu Abmachung dieser Gas, die Termian auf den 15ten Februar 1751. präfigirte, und die von Monteblu, und von Krockow, so doran berechtigt zu seyn vermeinen, daju citare, und die Edicatales allhier zu Stettin, umstecken zu Eöll, Lin und Polzin offizieren lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hierdurch notificirt, und kund gemacht. Signatum Stettin den 16ten Octbr. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem Catharina Maria Stommanns wider den heimlich entwidschten Schenmann, den Niemes Samuel Kau, in publico maliciose descerian, bey der besten Königl. Regierung Klage erhoben, und daß bey amegeiger, daß derselbe vier Jahr vor der Entwicklung mit ihr in Stargard, abe sehr unordentlich gelebt, so doss er viele Schulden gemacht, und sie vor 10 Jahren, da er heimlich davon gegangen, in armseligen Umständen sien lassen. So ist gebadeter Samuel Kau, durch die zu Stettin, Anklam und Stargard in Mecklenburg offizierte Edicatales peremptorie gegen den 12ten Febr. a. f. vor hiesige Königl. Regierung citaret, um Ursachen wegen seiner Entfernung anzuhören, wiedergewollt in contumaciam eine rechtliche Sanktion, und daß Klägerin sich anderweitig vertheidigen könne, publicaret werden soll. Signatum Stettin den 20ten Octbr. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung. 209

Vor die Neumärkische Regierung und Consistorium zu Cüstrin, ist Christoph Friederich Illmings, eius
res Gaemادر Sohn aus Züllichau, ad instantiam seiner Chefsen, Annae Rosinen Illmingen, geborenen
Natuspolli, proper malitiam desertorum, gegen den 25. Novembre, 25. Decembre, a. c. und sono
derlich den 14ten Januaris 1751. per publici Proclamata cinctus worden, das er sodann wegen bößlicher
Verlassung seiner Chefsen Nede und Antwort geben, obge genantigen sollte, das dieselbe von ihm a vinculo
matrimonio geschlossen, und ihr sich anderworts zu verehren sind gesetzet, wider ihn den Christoph Fris
derich Illmung aber deat Fisco seine Jura reservirte werden sollen. Worauf sich denn derselbe zu achten,
Cüstrin den 22ten Septembr. 1750.

Neu-Märkische Regieungs-Canzley hieselbst.

Nachdem Rüdiger Achatus von Böck, aus Barnim's Eurow, bey Starzard in Pommeren gefütig,
ohngefähr 45 Jahr alt, mittelmäßiger, dably etiatis verwadeter Status, sich seit einigen Jahren nicht in sei
ner Heimat leben lassen, dessen elst eigener Nutzen und Interesse er etiatis sine baldiis Grauenhart erfora
det; Als wird demselben hiedurch zu wissen gelassen, das er sich mit dem ersten in Barnim's Eurow bei
der vermitweten Frau Lieutenant von Böck einfinden möge. Und da man in Erfahrung gebracht, das
er sich vor einigen Jahren im Lauenburgischen bey Bütow herum, aufzuhalten; So wird jobermannisch
injondirekt die Herren Prediger dasiges Dritt, denen etwa dieses Rüdiger Achatus von Böcks Aufz inhalt
belant, hiedurch dienstlich ersucht, denselben von dem Beleidigung nach ihm bald möglichst zu benachrichti
gen, oder wenn er etwa wider Vermuthen gefordert seyn sollte, davon ein gütige schriftliche Nachricht an
die vermitwete Frau Lieutenant von Böck, per Starzard, a Barnim's Eurow zu erhalten, wogegen
alle nur zu beidertheile Erkenntlichkeit verprochen wird.

Es ist bereits sub No. 49, et 48. angezeigt, das einer gewissens adellichen Herrschaft im Dramburgse
schen Crepte, zw. Löper, auf dem unter Busche heimisch, und diebischer Weise entlaufen. Da nun der eine,
Nahmens Schöning, schon artesizet und ausgeliefert worden; so wird das Publicum in Anschung der
beiden andern, Nahmens Samuel Hübners, so den Dame in Sachsen zu Hanse gehörte, ein völlig rothes
Gesicht, braunen Haaren, und mittelmäßige Größe, hat und entweder einen grünen Rock und Weste mit
Carmost-tauchten Aufschlägen und Futter, oder über einer grünen Weste, welche mit einer silbernen zwei
Fingerbreiten Tresse besetzt ist, einen silber grauen Sourourt-Nic. tragen. Ingleiter des Gottfried
Pallen, so aus Dramburg gebürtig, 18 Jahr alt, klein und hohende ist, weißer Hacre hat, und einer silber
grauen Sourourt-Rock, wie auch blonde Weste trägt, um gleichmäßige Willkürkeit dienstlich ersucht, beyz
der Entwchene, wo sie sich befinden lassen, anzuhalten, und davon dem Regierungs-Advocato Labes in
Siettin Nachricht zu geben, da denn die Abholung sowohl als Erstattung der Kosten unverzüglich bewerks
stellt werden soll.

Es sind in Colberg annoch einias wüste Häuse St. Ullens vorhanden, welche hierdurch öffentlich aus
gebauten werden, dergestalt, das solche nicht alle in Benennungen, so solche zu bebauen resolviren mögkten,
sow. abzuräumen werden sollen; sondern auch nach König Werdersdrangendes Prey-Jahr von allen bürger
lichen Lasten, so König. Eassen nicht aufzehren, hiezu verstoßen werden. Denn nach alle, so dergleichen
wüste Stellen zu bebauen Belieben fragen, sich bey dem Dingfrat dasselbst melden, und aller Auffistence ges
währtigen können.

Es hat einen newisser Prediger im Amte Colbs dessen Nahmen man vor der Hand verschweigen will,
bey dem Alternum der Dünngelde in Siettin Meister Gottschalk, den 16ten Octobre. 1747. ein Silbers
und Juwelen-Tsand verfertigt, und dorau 400 Rthlr. Capital empfangen, die Sinen aber davon bis den
1ten Decembre, a. c. mit 6% Miete, 3 Gr. unpauschal lauren; Meister Gottschalk ist dahab geneiget wor
den, das Pfand cariken zu lassen, welches nur 370 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf. beträget, und also bereits ein Cap
ital und Alster 83 Rthlr. 16 Gr. 1 Pf. unpauschal; Wozhalb obgedactem Herrn Prediger, da er auf
das unter 17ten Novembre, a. c. an ihm absaglassens Greden nicht antwortet, himit publice notificiret
wird, gegen den 18an Gebenarell a. c. das Pfand einzuführen, wodwegenfalls men soldes per modum Au
zioni an den Missdiobenden verkaufen lassen, um wegen des mangulenden Capitals und Sinen seinen
Reges an den Herrn Prediger zu nehmen suchet wird.

Da König. allgemeinlicher Verordnung gndß, die wüste Stellen in denen Städten nicht all im
bebaut, sondern auch die nächsten Häuser auszubauen und befestet werden sollen. In der Stadt Schlawe
aber annoch 32 wüste Häuse und Buden; Stellen, dsgleichen fünf Häuser, so den Einstall drohen, und el
lige deshalb nicht mehr bewohnt werden, als: 1.) das Wohmburgsche, 2.) der Thomas Adams Witwe,
3.) Joachim Margr. Erben, 4.) Christian Lauen Erbe, und 5.) Johanna Doyen Haus, befindlich; die Eis
Einstall drohende Häuser an die Bauhülfen für ein alliges losgefälzen, die wüsten Stellen aber denens
jenigen, so solche zu bebauen willens, nicht allein gratis einzugeben werden, sondern es haben auch selbige die
nen Neubauenden aufzehende Beneficii und drei Jahre von allen bürgerlichen Lasten zu seniessen; Wels
ches denn hiedurch gehörig befahnt gemacht werden sollen.

Zu Usedom verkauften des seligen Richtung, Herrn Johann Goldmeisters Erben, ihr in der Pone
Straße südwärts hantende Wohnhaus und Pertinentien, zwischen Meister Georgen Slatten, und Schiffs
für Kaufmännen gelegen, an den Garnwerker Meister Michael Christian Wagener, um und für 120 Rthlr.

zum Todten-Haus; Wer nun hierwider etwas rechtlich einzurunden hat, kan sich innerhalb vier Wochen gehörigen Orts melden, oder hernach schwärzen, das Häuser sic weiter mit seinem abzuschriven werde, Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allernächstigen Beschl. der sogenannte Wolf-Windel in der Prigischen Stadt, Hude gerader, das Ho & verlaßt, zu Acker und Wiesen ihrdr gemacht, und mit 12 Denarien bestrafen werden soll, die Anwaläge wegen der Häuser und Scheunen, insleiden wegen der Nutzung und Nutzungs-Kosten, auch sonst von der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer eingesetzt, nicht weniger von Sr. Königl. Meistät in Fazilitierung dieses Werks so Sack-Gießen-Haus aus der Stoßfeilischen Hude geschwecket worden, und es nur darauf ankommt, daß ein Ennrepreneur sich finde, der die Nutzung übernehme; So wird solches hämet übermahlen befandt gemacht, und können diejenige so kost und Beladen tragen die Nutzung zu übernehmen, sich zu Mietshause melden, woselbst ihnen die völige Nachricht und Anschluß communiziert, und in Beföderung des Werks alle Hülfe gesetzet werden soll.

Da in der Stadt Pyritz noch so wüste Stellen vorhanden, Sr. Königl. Meistät allernächstige Landes vaterliche Intention aler dahin geget, daß alle wüste Stellen besauzt werden sollen; So wird solches hiermit jederzeitlich bestrafen gemacht; und können diejenige, so wüste Stellen zu besauen willens sind, sich zu Mietshause und bey der Königl. Accise-Casse melden, mit der allernächstigen Königl. Beföderung, d. h. ihnen nicht nur das völliche Bauholz aus denen nächsten Königl. Forsten zuerstzähldlich angewiesen werden, sondern auch zehnjährige Freyheit von der Einquartirung und andern bürgerlichen Oneribus, so die Königl. Cassen nicht afficieren, nebst allen übrigen Beneficiis nach dem Edict angelehn sollen.

Zu Pyritz ist eine Weibes-Person, so sich Dorothyas Maria Freunde nennet, und vorgiebet, daß sie in Hinter-Pommern in Greifswalde zu Hause gehörte, wie sie denn auch ganz halb Pommersch spricht, verwidert von Sonnack, als den 17ten December c. auf Dieberey entappet, und dieshalb inhaftiert worden. Es ist dieses Weibes-Mensch öngeföhrt 22 Jahr alt, länglicher und gefundner Statur, guten und vollständigen Angesichts, und ist mit einer brauenen olten Nasbeinen-Nose, bunter alten Schürze, einer kurzen weissen Schürze, und einer weissen grob leimeten Rock, so aber alles als, und uns stetsch conditioniert ist, bekleidet. Da nun diese lieberliche Person, wie man bereits ans Lide gestellte, verschiedene Kleinstädte in Pyritz gestohlen, und um so mehr, da diefelbe dovelle Medens-Arten führet, vermutet, daß sie anderweitig berghüllt, und auch wol grôdere Excessen ausgeübet haben dürfte; So wird dieses dem Publico bestrafen gemacht, damit diejenige, so vorbeschriebne Person kennen, und von derr etwaen lieberlichen Lebens-Art einige Nachricht zu ertheilen im Stande, dem Pyritzchen Magistrat davon Notiz zu geben, und diese lieberliche Weibes-Person nach zufinden, andern zum Example, vor gehörenden Strafe gezogen, und dergleichen dem Publico höchststädliche Laster, durch gehörige Verhandlung, so viel möglich, abgestellt werden könne.

Als sich in Pyritz namme ein Eisen-Cramer, Nähmens Herr Johann Heitrich Maß, ansetzet, und in seinem dort sehr wohl angelegten Laden in der Stettinschen Grossstr. in des Weisdecker Meister Lohringen Hause, allerhand gute Waaren beständig sind; So wird solches dem Publico hemit bestrafen gemacht, damit diejenigen, so dergleichen Waaren handelhaft sind, sich beliedigt bey ihm einzufinden, und gegen billige Preise gute Waaren versichert leben könne.

Möb nach eingezogener Nachridt, d. die Vieh-Sende in dem Dorfe Morek sic zu austern angefangen, sich aber unterschieden, theils vom Lande, theils aus den Städten in Cammin, einfinden, und kein Haß haben; So wird solches hemit kund gemacht, und ein jeder gewarnt, sic mit einem gehörigen Fuss zu verlesen, sonst er von der in denen Thören zu Cammin beständlichen Wache zurückgewiesen, und nicht in die Stadt gelassen werden soll.

Vor dem Schiffer-Dienstre, und Kentschen in Cammin, liegen 20 Akthr. Pupillen-Gelder, welche selbige auf behörige Sicherheit anstehen wollen; Nicht minder haben selbige jwysch-Schiff überdamsche Landung, so sie zum Vortheil ihres Pupillen erbild zu verlanzen üblich finden; Holls nun ein und der andere Seilleben träget, das Geld Ordnungsmäßig auf Zinsen zu nehmen, oder die jwysch-Schiff Land zu laufen, kan er sich bey denselben melden.

Als sich Ausgangs Octobe. c. in dem Königl. Amte Spantekow zwei fremde Pferde eingefunden, und niemand weiß wohin und wem solche gehörten, man auch der angemahnten Nähe ohnerachtet des Eigenthümmer bisher nicht erforschen mögen; So wird solches hemit öffentlich bestrafen gemacht, und kan sich derjenige, welchen diese Pferde zusändig, im Königl. Amte Spantekow melden, und gewarntien, daß dem, welcher sich sehdig leichtmire, die Pferde gegen Erstattung der Kosten verfaßet werden sollen.

Es ist Schiffer Simon Michelssen, im verblödten November-Monath von Petersburg gekommen, und hat ein P. klein in Watzen, sign. mit einem Kles r. Blat No. 1. von de anhore abzahlt, worin z Des her roter Saffsen; Als man nun ohngeachtet aller Nachfrage den Eigener davon nicht in Erfahrung bringen können, so hat man solches hemit belant machen wollen, und hat sich derselbe desfalls bey dem Magistrat Verlust allhier zu melden.

Der Herr Kriegs- und Domänen-Math Windelmann läßt bedurch befondt machen, daß er sein Wohnhaus in der grossen Oder-Strasse in Stettin, an den Kaufmann Herrn Georgi Burrow verlaufen habe

habt, und dasselbe am Montage post 3 Regum gerichtlich vor und abgessen werden solle; Wer i mi ex Jure reali, vel quoconque ali Capite eine gegründete Ansprache daran zu haben vermeint, hat sich den 4ten Januarii nächst kommenden Jahres in seinem Furo vor der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer zu melden, und solches alda rechtlich zu becreit, während solches aber zu gewärtigen, das er damit præcludet, und hindert weiter nicht gehet werden solle.

Die Collectorien in Pommeren, zu der hiesigen Frankfurtschen Lotterie sind folgende: In Altenam Dr. Müller, Kaufmann. In Cammin Dr. Inspector Küttner. In Cöslin Dr. Inspector Wilde. In Colberg Dr. Hospitälzer Landau. In Cöslin Dr. Apotheker Stach Wömann. In Dommin Dr. Bürgermeisters Scheele. In Gollnow Dr. Tännerer Begele. In Greifswalde Dr. Bürgermeister Martini. In Greifswalde Dr. Professor Döbner. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lübeck Dr. Pastor Kummer. In Pafensdorf Dr. Präpositus Steiglis. In Rügenhagen Dr. Pastor Stahn. In Stargard Dr. Doctor le Bruguiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretär Jeanon. In Straßburg Dr. Post-Secretär Dittmer. In Usedom Dr. Präpositus Dürkentz. In Wolgast Dr. Berens, Apotheker. Die erste Classe dieser vortheilhaftesten Lotterie, ist am vorigen Montage und Dienstag im Greifswalder-Hause öffentlich gezogen worden. Die Ziehungslisten werden bey dem Gerichts-Secretär Herrn Jeanon, a 6 Pf. der Bogen zu haben seyn. No. 9801. La Société de Mille hat das größte Los, nemlich die 200 Rthlr. No. 9897. auch La Société de Mille die 200 Rthlr. No. 2219. unter der Devise: Wie Gott es ferner führt, hat das Los von 100 Rthlr. gewonnen, und gehört nach Wolgast. Es sind noch einige Aktionen zu der Gesellschaft von 1000 Losen zu bekommen, welche jetzt 10 Rthlr. 16 Gr. zur zweyten Classe losst. Diese sind aber, welche bereits 10 Gr. zur ersten Classe entrichtet haben, müssen ihren Schein vorzeigen, und haben alsdann nur 20 Gr. nachzuzahlen. Die Ziehung der 2ten Classe wird im Werk 1751. vor sich gesetzen, und die Verzahlung der in der ersten Classe herausgekommenen Gewinne, wird den 4ten Januarii bey obgedachten Herren Jeanon ihren Aufang nehmen.

15. Copulirte und ehelich eingefegnete in Stettin.

Vom 10ten bis den 17ten Decembr. 1750.
Bey der St. Petri- und Pauli-Kirche: Der Bürger und Steuermann Christopher Wenck, mit Jungfrau
Dorothea Elisabeth Luckin.

16. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 10ten bis den 16ten Decembr. 1750.

Den 10ten Decembr. Herr Land-Rath von Brocker, kommt von Stargard, logirt im Landhause. Ihro Durchl. der Fürst Moritz, und Herr Lieutenant von Kleist, von Ihres Durchl. Regiment. Ein Edelsmann Herr von Walsleben, kommt von Köthen, logirt im Potsdam. Herr Lieutenant von Lettor vom Mindenowischen Regiment, kommt von Brandenburg, gehet durch.

Den 11ten Novembr. Herr Oberst von Borch, Commandant zu Minden, logirt bey dem Herrn Schlimken, Rath von Borch.

Den 12ten Decembr. Herr Landrat von Sybow, kommt von Blumberg, logirt im Landhause. Herr Landrat von Glotzenapp, kommt von Gartentin, imgleich zwei Landräthe Herren von Parzenow, kommen von Massentin, logirten im Landhause.

Den 14ten Decembr. Herr Major von Verband, vom Bayrentzischen Regiment, kommt aus Hinter-Pommern, gehet durch. Herr Captain von Plötz, arßer Diensten, logirt bey dem Herrn Major von Eys. Herr Captain von Linden, vom Alt-Schwörinschen Regiment, logirt bey dem Herrn Regierungs-Rath von Namin.

Den 15ten Decembr. Herr Heinrich von Dase, vom Bayrentzischen Regiment, gehet durch. Herr Oberst von Borch, außer Diensten, kommt von Grünhoff, logirt im Potsdam. Herr Lieutenant Fuhrmann, vom Boninischen Dragoner-Regiment, kommt von Lankenberg, logirt im Potsdam.

Den 16ten Decembr. Herr Postmeister von Löben, kommt von Gollnow, logirt bey dem Brauer Ueder.

17. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen
Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 W.

Swedish Eisen. 10 Rt.

English Bley. 12 Rt. 12 gr.

Dito Vitriol.

Fjölandische Fische.

Schwedisch Vitriol.

Ordinaire Löffel.

Königsberger Hanf.

Waaren bey C. a 110 W.

Ost-Indischer Pfeffer. 33 Rt.

Dänischer dito.

Groß Melis. 20 Rt.

Klein dito. 23 Rt.

Rosinade. 24 bis 25 Rt.

Candisbroden. 26 bis 27 Rt.

Wunderbroden.

Mandeln. 18. 20 bis 24 Rt.

Große Rosinen. 9 Rt.

Corinthen. 9 Rt.

Feine Crappe. 23 Rt.

Mittel dito.

Breklusche Röthe. 8 Rt.

Rüben-Dehl. 9 Rt.

Lein-Dehl. 9 Rt. 12 gr.

Kreide. 4 gr.

Feine calktionire Potsache. 6 R. 12 gr. b. 7 R. 12 gr.

Salpater. 27 Rt. 12 gr.

Gemahlen Blauholz. 13 Rt.

Dito Weißholz. 14 bis 16 Rt.

Reiß. 6 Rt. 12 gr.

Kummel. 6 bis 7 Rt.

Rothen Volus. 4 R.

Weissen dito. 4 R.

Moskobade. 14 bis 18 Rt.

Braunen Ingaber.

Englische Erde. 4 gr. das Pfund.

Lalg zur Seiffe. 8 Rt. 12 gr.

Lalg zu Kiche. 9 Rt. 12 gr. bis 10 Rt.

Block-Zinn. 27 bis 28 Rt.

Stangen-Zinn, das Pfund. 6 gr. 6 pf.

Hagel. 6 Rt.

Gelbe Erde. 12 Rt.

Wunder-Zucker.

Bleyweiss. 7 R.

Eucade. 9 gr.

Waaren zu 100. W. in Fässern.

Stachisch. 3. bis 3 Rt. 8 gr.

Notscher.

Kehl-Spurten.

Almidom. 6 Rt. 12 gr.

Baum-Diele. 20 Rt. der Centner.

Sevils dito. 14 Rt.

Braunen Sirup. 4 Rt.

Schnesel. 6 Rt.

Silberglöte. 6 Rt. 12 gr.

Waaren zu Steine a 22. W.

Memelsch Flachs. 1 Rt. 16 gr.

Pommersch dito, a Liß-Pfund. 1 R. 4 gr.

Scharren Talg. 2 Rt. 8 gr.

Weisse Seiffe.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 14 gr.

Indigo S. Domingo. 1 Rt. 16 gr.

Chocolade. 16 gr.

Coffe-Bohnen. 11. bis 20 gr.

Thee. 1 Rt. 8 gr. bis 3 Rt.

Wachs.

Knaster Tobac. 1 Rt. 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.

Svient. 4 gr. 6 pf.

Muscaten-Nässe. 2 Rt. 12 gr.

Muscaten-Blühmen. 4 Rt.

Nelden. 4 Rt. 8 gr.

Concionette. 6 Rt.

Cardemon. 4 Rt.

Landis-Zucker. 5. bis 10 gr.

Weissen dito.

Landahl. 1 Rt. 16 gr.

Soefahn. 8 bis 10 Rt.

Kalb-Leder. 12 bis 20 gr.

Corduan. 1 Rt. 6 gr.

Sohl-Leder. 7 gr. 6 pf.

Waaren bey Tonnen.

Salz. 5 Rt. 1 pf.

Seiffe. 16 Rt.

Trahn. 12 Rt.

Stein-Kohlen.

Berger-Hering. 6 bis 8 Rt.

Holl. Hering.

Bier.

Biertaxe.

	M.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bierkier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart		8	
Stettinisch orbmäse braun und weiß Gressendier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart		6	
auf Soutellen abgezogen		7	
Weisentier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart		6	
die Drittelteile		7	

Brodtaxe.

	Pfund	Loch	An.
Für 2. Pf. Semmel	10	2	
3. Pf. dito	15	3 $\frac{1}{4}$	
Für 3. Pf. schön Roggenbrot	1	1 $\frac{1}{2}$	
6. Pf. dito	2	2	
1. Gr. dito	4	1	
Für 6. Pf. Haubackenbrot	2	9	2
1. Gr. dito	4	19	
2. Gr. dito	6	6	1

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Hammetfleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 9ten bis den 16ten Decembr. 1750, sind zu Stettin keine Schiffe aus noch eingefürt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 9ten bis den 16ten Decembr. 1750.

	Winterspel	Gressel
Weizen	32.	21.
Roggen	128.	6.
Gerste	209.	5.
Malz		
Haber	25.	17.
Erbsen	8.	9.
Wachteleien	1.	2.
Summa	415.	38.

18. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 1^{ten} bis den 18^{ten} Decembr. 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Malz, der Winzp.	Hader, der Winzp.	Erbsen, der Winzp.	Onkweid, der Winzp.	Hopfen, der Winzp.
Stettin	2 R.	20 R.	10 R.	10 R.	—	6 R. 8 R.	13 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	6 R.
Siegarde	3 R. 12gr.	30 R.	nichts eingesandt	10 R.	12 R.	6 R.	13 R.	26 R.	8 R.
Bergwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gubitz	3 R. 8gr.	26 R.	10 R.	9 R. 10 R.	12 R.	7 R.	19 R. 20 R.	7 R.	8 R.
Witow	—	—	9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	12 R.	—	—
Gammie	3 R. 8gr.	30 R.	12 R.	9 R.	10 R.	7 R.	10 R.	—	8 R.
Colberg	3 R. 12gr.	30 R.	12 R.	11 R.	—	—	16 R.	—	—
Erdin	—	28 R.	11 R.	11 R.	—	6 R.	14 R.	—	22 R.
Edzin	3 R. 12gr.	26 R.	11 R. 12 R.	11 R. 8gr.	12 R.	6 R. 8gr.	13 R.	21 R.	13 R.
Doder	—	—	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	—
Damn	—	24 R.	14 R.	11 R.	—	8 R.	—	—	—
Demmin	—	20 R.	10 R.	9 R. 10 R.	12 R.	—	12 R.	—	—
Grodtow	—	24 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Kreppenwalde	—	24 R.	12 R.	9 R.	—	9 R.	12 R.	—	—
Gars	—	21 R.	12 R.	12 R.	13 R.	9 R.	13 R.	—	—
Gollnow	—	26 R.	13 R.	10 R.	—	9 R. 8gr.	16 R.	—	—
Griffenberg) Dat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Großengagen	13 R. 12gr.	22 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Golzow) Dat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsburg	—	23 R.	11 R.	9 R.	—	7 R.	14 R.	—	—
Jarmen) Dat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Kobes	3 R. 12gr.	—	14 R.	11 R.	—	—	16 R.	—	—
Lauenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	26 R.	—	12 R.
Mafford) Dat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Naugardt	—	—	12 R.	10 R.	—	10 R.	14 R.	—	—
Neuwarp	—	24 R.	14 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Waserwald	1 R. 20gr.	—	14 R.	11 R.	11 R.	9 R.	15 R.	16 R.	7 R.
Vencun	—	23 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Wiathe	—	28 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Wöllis	—	—	14 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wolinow) Dat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Wolkin	—	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	—	7 R.
Wrys	4 R. 8gr.	—	24 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	8 R.
Wazebuhu	3 R. 20gr.	—	32 R.	9 R.	7 R.	10 R.	6 R.	12 R.	10 R.
Wiegewalde	3 R. 12gr.	—	30 R.	12 R.	11 R.	13 R.	6 R.	18 R.	24 R.
Wiggenwalde	—	—	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	4 R.
Wurzelbours)	—	—	—	—	—	—	—	—
Silzow	—	14 R.	10 R.	9 R.	11 R. 12gr.	5 R. 12gr.	12 R.	—	—
Stegard	3 R. 12gr.	22 R.	11 R. 12gr.	10 R.	—	6 R. 16gr.	14 R.	12 R.	8 R.
Stepensh) Dat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	22 R. bis 23 R.	12 R. 12gr.	11 R. 12gr.	12 R. 13 R.	8 R.	15 R.	14 R.	6 R.
Stettin, Neu	3 R. 16gr.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Stolp	—	24 R.	9 R. 12 gr.	8 R.	—	5 R.	—	—	—
Templenburg	3 R. 12gr.	22 R.	10 R.	8 R.	—	7 R.	14 R.	—	—
Trepow, D. W. W.	3 R. 8gr.	28 R.	12 R.	10 R.	10 R.	8 R.	15 R.	—	12 R.
Trepow, D. W. W.	—	20 R.	10 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Udermühde	—	20 R.	14 R.	11 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	8 R.
Usedom	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Wangen) Daben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	—	24 R.	11 R.	9 R.	10 R.	9 R.	14 R.	—	—
Wotha) Dat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Barow	3 R. 20gr.	22 R.	10 R.	10 R.	—	6 R.	12 R.	10 R. 28.	7 R.

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.